

erhoben werden, ob A' auch die unmittelbare Vorlage für A war, ob zwischen Parteientwurf und Reinschrift nicht noch das Mittelglied eines Kanzleiconceptes einzufügen sei? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu dürfen. Der Schreiber, der, wie die vielen Auslassungen und die Kürzungen längerer Wendungen zeigen, auch sonst freier mit dem Text umzugehen wusste<sup>1</sup>, war gewiss auch in der Lage, auf die ihm gewordene Weisung hin den neuen Satz einzufügen; im Nothfall konnten mündliches Dictat oder die Wachstafel aushelfen. Des einen Satzes wegen ein neues Concept anzunehmen, liegt kein Anlass vor<sup>2</sup>.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang die Conceptfrage im allgemeinen in wenigen Sätzen zur Sprache zu bringen<sup>3</sup>. In unserer nach möglichster Exactheit ringenden Disciplin bedeutet sie den wunden Punkt. Während uns bei allen anderen Ueberlieferungsformen reichliche Grundlagen zur allein richtigen inductiven Forschung gegeben sind, fehlen sie bei den Concepten besonders aus älterer Zeit fast ganz, und nirgends vollständiger als auf dem Gebiet der deutschen Königsurkunden. Auf das von mir eben angeführte älteste Beispiel folgt als nächstes sicheres aus dem 10. Jh. der Entwurf, den Erzbischof Adaldag von Bremen wegen Bestätigung der Gründung des Klosters Heeslingen der Kanzlei Otto's I. einreichte, der aber erst unter Otto III. in mehrfach veränderter Form zur Ausfertigung gelangte<sup>4</sup>. Beide Stücke weisen, obwohl aus verschiedener Zeit und verschiedenen Gegenständen stammend, eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf. Beide sind auf festem aber doch nicht ganz den Originaldiplomen entsprechendem Pergament in schlichter Bücherschrift, ohne einen Anlauf zu den Zier- und Beglaubigungsformen der Diplomschrift, geschrieben, sie bringen vollständige Texte aber ohne Schlussformeln, vor allem ohne Datierung und Besiegelung, der jüngere Entwurf auch

---

1) Nach Sickel, Kaiserurk. in Abbild. Text S. 189, war er möglicherweise auch als Dictator thätig. 2) Unser Entwurf weist eine ziemliche Anzahl von Verbesserungen auf, die aber alle von gleicher Hand herrühren und daher noch im Kloster vorgenommen sind; nur die Verbesserung von 'capellanem' zu 'capellandum' zeigt dunklere Tinte, und zwar die gleiche wie das Original, dürfte also vom Kanzleischreiber vorgenommen sein, was ebenfalls für unmittelbares Copieren von A' spricht. 3) Ich verweise hierbei auf die gewandte und gründliche Zusammenfassung bei Bresslau, UL. 1, 740 ff. 4) DO. III. 24, Kaiserurk. in Abbild. X. 25 und Text S. 458—459; eingehender Sickel in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1890 S. 1—20.